

Mitglieder- und Beitragsordnung (MUBO)

§ 1 Allgemeines, Zweck der Ordnung

Diese Ordnung regelt im Einzelnen die Rechte und Pflichten der in § 4 der Satzung definierten Mitgliedsarten und den Begriff „Teilnahmebedingungen“ (s. §4, Nr.3 dieser Ordnung). Diese Ordnung dient insbesondere den verwaltungstechnischen Anforderungen, die sich aus einer Mitgliedschaft ergeben und enthält die jeweils festgelegten Gebühren, Beiträge und Umlagen, die von den Mitgliedern zu entrichten sind.

§ 2 Mitgliederverwaltung und Datenschutz

1. Der Verein nimmt den Schutz personenbezogener sehr ernst. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Zusätzlich erhebt der Verein Daten von Nichtmitgliedern (z. B. von Teilnehmern an Feriencamps, Teilnehmern an Rehasportangeboten, etc.). Hierzu werden folgende personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt: Vor- und Nachname, vollständige Postanschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adresse, Abteilungszugehörigkeit, Beitragsgruppe und Zahlungsart als auch ggf. ein Lichtbild (für den Abdruck auf dem Mitgliedsausweis). Ist die Bezahlung von Beiträgen, Gebühren und Rechnungen mittels des SEPA-Lastschriftverfahrens gewünscht, so werden hierfür die Konto- und Bankdaten erfasst und gespeichert. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie der Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegenstehen würde. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Die Mitgliedschaft kann nur dann erworben werden, wenn in die Erfassung der persönlichen Daten eingewilligt wird. Das Mitglied kann die Einwilligung schriftlich jederzeit widerrufen. Dies hat aber zur Folge, dass die Mitgliedschaft im Verein gestrichen werden muss, da die Datenspeicherung hierfür erforderlich ist. Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine Änderung seiner Daten, insbesondere eine Adressen- oder Namensänderung, unverzüglich der Geschäftsstelle des Vereins mitzuteilen. Muss die aktuelle Anschrift eines Mitgliedes vom Verein beim Einwohnermeldeamt erfragt werden, so hat das Mitglied die hierfür entstehenden Kosten zu tragen. Eine Verpflichtung des Vereins, eine nicht mehr gültige Adresse beim Einwohnermeldeamt zu erfragen, besteht jedoch nicht. Folgen einer Verletzung seiner Mitteilungspflicht gehen zu Lasten des Mitgliedes.
3. Als Mitglied im Badischen Sportbund Nord e. V. und sonstiger Verbände ist der Verein teilweise verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Alter und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten, falls notwendig); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder, Abteilungsleiter, Trainer, Übungsleiter, etc.) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, Mailadresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Zum Erwerb von Spielerpässen, Lizenzen etc. werden die hierzu erforderlichen persönlichen Daten der Mitglieder an die Fachverbände übermittelt. Dazu gehören i.d.R. die vollständige Adresse mit Angabe des Geburtsdatums, der Staatsangehörigkeit und des Geschlechts sowie der Vereinsmitgliedsnummer. Im Rahmen von Ligaspielen, Wettkämpfen oder Turnieren meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse (z. B. Fußball: Platzverweise usw.) an den jeweiligen Fachverband.
4. Der Verein informiert über Print- und Internetmedien in Wort und Bild über Spielverläufe,

Wettkämpfe, Turnierergebnisse und besondere Ereignisse. Des Weiteren macht der Verein besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren sowie Feierlichkeiten in der Vereinszeitschrift und auf der Internetseite des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand – mit Ausnahme von Ergebnissen aus Ligaspielen, Wettkämpfen und Turnierergebnissen – einer solchen Veröffentlichung seiner persönlichen Daten widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen.

5. Personenbezogene Daten können als Datei oder in gedruckter Form an Vereinsfunktionäre, an Vereinsmitarbeiter oder an sonst für den Verein Tätige herausgegeben werden, soweit deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Den oben genannten Personengruppen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
6. Jedes Mitglied hat das Recht auf: a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind, c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt, d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
7. Wird die Mitgliedschaft gekündigt oder endet aus einem sonstigen Grund, so werden die erhobenen persönlichen Daten mit dem rechtlichen Austritt gesperrt und nicht mehr weiter verwendet. Wünscht ein Mitglied die komplette Löschung der erhobenen Daten, so kann dies formlos bei der Geschäftsstelle beantragt werden. Die Geschäftsstelle wird diese Datenlöschung umgehend veranlassen.
8. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffend, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 3 Mitgliederinformation

1. Zur Information seiner Mitglieder gibt der Verein regelmäßig eine mindestens vier Mal jährlich erscheinende Vereinszeitschrift heraus. Darin werden alle die Mitglieder betreffenden verbindlichen Beschlüsse des Vereins veröffentlicht. Die Vereinszeitschrift liegt unmittelbar nach ihrem jeweiligen Erscheinen in der Geschäftsstelle des Vereins zur Einsichtnahme aus. In der Regel wird die Vereinszeitschrift auch an jedes Mitglied (ausgenommen Kurzzeitmitglieder) verschickt. Wohnen mehrere Mitglieder im gleichen Haushalt, wird pro Haushalt nur ein Exemplar verschickt. Für die Verbindlichkeit der veröffentlichten Beschlüsse ist die Möglichkeit zur Einsicht, nicht jedoch der Zugang auf dem Postwege, maßgebend.
2. Mit der üblichen Verfahrensweise, dass das Zustellunternehmen eine eventuell geänderte Adresse eines Mitglieds, sofern bekannt, an den Verein weiterleitet, erklären sich die Mitglieder, wenn sie dieser Regelung nicht ausdrücklich schriftlich widersprechen, mit Eintritt in den Verein einverstanden.

§ 4 Aufnahmeverfahren

1. Das Aufnahmeverfahren ist im Wesentlichen in der Satzung geregelt. Zur organisatorischen Umsetzung des Verfahrens wird an die Person, welche die Aufnahme in den Verein begehrt, ein Aufnahmeantragsformular ausgehändigt. Das Aufnahmeverfahren für korporative- und Kurzzeitmitglieder kann im Einzelfall davon abweichend geregelt werden. Mit Abgabe des

unterzeichneten Aufnahmeantrages erkennt das Mitglied die Satzung und Ordnungen des Vereins an. Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass an gut sichtbarer Stelle des Antrages darauf hingewiesen wird.

2. Personen, die über den Kauf einer FunCard eine Kurzzeitmitgliedschaft beantragen, werden bereits mit der Zahlung des Beitrages vorbehaltlich der Entscheidung des Vorstandes (s. §4, Nr.1 der Satzung) als Kurzzeitmitglied aufgenommen. Im Falle einer Ablehnung des Aufnahmeantrages haben sie Anrecht auf Rückerstattung des vollen Kaufpreises (= Mitgliedsbeitrag). Kurzzeitmitglieder quittieren den Empfang einer FunCard und die damit einhergehende Anerkennung der Satzung und Ordnungen durch ihre Unterschrift. Der Vollzug kann im Rahmen eines vereinfachten Listenverfahrens erfolgen.
3. Die Teilnahme an zeitlich befristeten Kursangeboten setzt eine Anmeldung voraus. Die Anmeldung kann mündlich, fernmündlich oder schriftlich erfolgen und gilt als Antrag auf eine Kurzzeitmitgliedschaft. Der Vorstand hat in der Kursausschreibung darauf hinzuweisen, dass mit der Anmeldung die Teilnahmebedingungen anerkannt werden. Die Anerkennung der Teilnahmebedingungen ist gleichbedeutend mit der Anerkennung der Satzung und Ordnungen des Vereins. Wenn das Kurzzeitmitglied für eine Teilnahme an der beantragten Veranstaltung zugelassen wird, werden die vom Vorstand festgelegten Beitragssätze und Gebühren fällig. Ein eventuelles Fernbleiben von der Veranstaltung insgesamt oder teilweise hat keinen Einfluss auf die Zahlungsverpflichtung. Das Kurzzeitmitglied kann nur dann eine Rückerstattung bzw. Teilrückerstattung seiner Zahlung verlangen, wenn das gesamte Angebot bzw. Teile des Angebotes nicht gem. Ausschreibung stattfinden und dem Verein ein Verschulden hierfür nachgewiesen werden kann.

§ 5 Wechsel von Abteilungszugehörigkeiten

Die Zugehörigkeit zu einer Abteilung ist in § 4 Abs. 3., Abschnitt c) der Satzung geregelt. Ein Mitglied kann die Zugehörigkeit zu einer Abteilung im Laufe eines Jahres beliebig oft wechseln. Die Beendigung einer Abteilungszugehörigkeit ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Ende jeden Kalendervierteljahres (1.1./1.4./1.7./1.10.) möglich, sofern eine gesonderte Abteilungsordnung nichts anderes bestimmt. Bei Beendigung einer Abteilungszugehörigkeit kann ein Mitglied verlangen, dass ihm ein eventuell bereits bezahlter Abteilungsbeitrag für den Zeitraum gutgeschrieben wird, ab dem die Abteilungszugehörigkeit nicht mehr besteht. Ist für eine Abteilung, in die ein Mitglied hineinwechselt, ein gesonderter Abteilungsbeitrag zu bezahlen, so wird er in der gleichen Weise fällig, als ob es sich um eine Neuaufnahme handelt (siehe § 7 Abs. 1).

§ 6 Beitragssätze und Gebühren

1. Die geltenden Beitragsgruppen werden in dieser Ordnung festgelegt. Die Zuordnung eines konkreten Personenkreises zu einer bestimmten Beitragsgruppe und die jeweils gültigen Beitragssätze und Gebühren werden in der Anlage zu dieser Ordnung festgelegt. Eine Änderung der Beitragssätze und/oder Gebühren ist über eine Änderung der Anlage zu dieser Ordnung möglich, ohne dass die gesamte Ordnung neu verabschiedet werden muss. Für das Verabschieden bzw. Ändern der Anlage gelten jedoch die gleichen Bestimmungen wie für das Verabschieden und Ändern einer Ordnung.

Beiträge und Gebühren können für folgende Beitragsgruppen festgelegt werden:

- Regulärer Einzelbeitrag
- Einzelbeitrag für Dauermitglieder nach 2, 5, 10 vollen Kalenderjahren
- Ermäßigter Beitrag
- Beitrag für Vereinsförderer
- Familienbeitrag

- Passivbeitrag
 - Beitrag für besondere Mitgliedsarten (s. §4, Nr.2 der Satzung, z.B. Treuemitglied, Ehrenmitglied, Fördermitglied)
 - Teilzahlungsbeitrag/-gebühr (s. §7, Nr.1)
 - Verwaltungsbeitrag/-gebühr (s. §7, Nr.3)
2. Auf die grundsätzliche Möglichkeit der Beitragsermäßigung für bestimmte Vollmitglieder (z.B. für Schüler und Studenten bis maximal 27 Jahre) hat der Vorstand auf dem Aufnahmeantragsformular hinzuweisen. Eine Beitragsermäßigung kann jedoch nur gewährt werden, wenn vor der jeweiligen Fälligkeit des Beitrags ein Antrag auf Beitragsermäßigung gestellt wird. Über den Antrag auf Ermäßigung und darüber, welcher Personenkreis für eine grundsätzliche Beitragsermäßigung in Frage kommt, entscheidet der Vorstand.
 3. Auf Antrag eines Mitgliedes kann der Vorstand darüber hinaus auch jedem anderen Mitglied einen von obigem abweichenden Beitragssatz gewähren, wenn besondere persönliche Umstände dies rechtfertigen oder es sich um eine reine Fördermitgliedschaft handelt.
 4. Sofern neben dem Mitgliedsbeitrag ein Abteilungsbeitrag erhoben werden soll (s. §3, Nr.5 der Satzung), so werden Höhe und Fälligkeit des Abteilungsbeitrages von der jeweiligen Abteilungsversammlung festgelegt. Dabei ist zu beachten, dass alle Abteilungs-Beitragsarten immer nur innerhalb der aktuell gültigen Beitragsgruppen definiert werden können. Der Beschluss von Abteilungsbeiträgen wird erst mit Einverständnis des Vorstandes wirksam.
 5. Beitragssätze und Gebühren für Korporative- und Kurzzeitmitglieder sind nicht Bestandteil dieser Ordnung und werden im Einzelfall vom Vorstand gesondert festgelegt.
 6. Umlagen können vom Beirat oder der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen und festgesetzt werden. Als Berechnungsgrundlage von Umlagen kann lediglich der Grundbeitrag herangezogen werden. Abteilungsbeiträge, Sondernutzungsentgelte und Gebühren sind bei der Berechnung von Umlagen ausgenommen.

§ 7 Fälligkeit und Zahlungsweisen

1. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sind eine Bringschuld. Bei bestehender Mitgliedschaft ist der Jahresbeitrag am Anfang eines Geschäftsjahres (1.1.) in voller Höhe fällig. Bei Eintritt während eines Jahres wird die Aufnahmegebühr und der anteilige Beitrag für den Zeitraum vom Eintrittsmonat bis zum Schluss des Geschäftsjahres (31.12) zum 1. des auf den Eintrittsmonat folgenden Monats fällig.

Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag bei Fälligkeit nicht in einer Summe bezahlen wollen, haben neben ihrem Mitgliedsbeitrag den in §6, Nr.1 genannten Teilzahlungsbeitrag zu entrichten.

2. Ändert sich im Laufe eines Jahres die Mitgliedsart eines Mitgliedes (z. B. Ermäßigtes Mitglied wird reguläres Einzelmitglied wegen Geburtstag oder reguläres Einzelmitglied wird Treue- bzw. Ehrenmitglied wegen Ehrung), so wird der neue Beitragssatz mit Beginn (1.1.) des Folgejahres wirksam. Für Mitglieder, die im Laufe eines Jahres das 18. Lebensjahr vollenden und deren Beitrag bisher über eine Familienmitgliedschaft abgegolten wurde, wird mit Beginn (1.1.) des Folgejahres der Beitragssatz für Einzelmitglieder wirksam, sofern kein Antrag auf Verbleib innerhalb der Familienmitgliedschaft gestellt wird und die Voraussetzungen dafür vorliegen. Ein Familienmitglied, das im Laufe eines Jahres das 27. Lebensjahr vollendet, scheidet mit Beginn (1.1.) des Folgejahres immer aus der Familienmitgliedschaft aus. Eine für die Familienmitgliedschaft bestehende Einzugsermächtigung besteht für das Einzelmitglied gewordene Mitglied weiter fort, sofern der Kontoinhaber der Familienmitgliedschaft dem nicht ausdrücklich widerspricht. Ist eine Familienmitgliedschaft wegen Ausscheidens eines Angehörigen nicht mehr rentabel, erhebt der Verein von selbst die für die beteiligten Mitglieder in der Summe günstigsten Beitragssätze.

3. Folgende Zahlungsweisen sind möglich:

Wenn dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt wird:

- Bankeinzug vom angegebenen Konto

Wenn dem Verein keine Einzugsermächtigung erteilt wird:

- Überweisung nach Rechnungsstellung
- Barzahlung in der Geschäftsstelle nach Rechnungsstellung
- Selbstzahlung (Überweisung oder Bar in der Geschäftsstelle) vor Erstellung und Versendung einer Rechnung

Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, haben neben ihrem Mitgliedsbeitrag den in §6, Nr.1 genannten Verwaltungsbeitrag und neben ihrer Aufnahmegebühr die in §6, Nr.1 genannte Verwaltungsgebühr zu entrichten. Der Verein verzichtet auf die Bezahlung des Verwaltungsbeitrages, wenn der Rechnungsbetrag mindestens sechs Bankarbeitstage vor Rechnungsstellung in voller Höhe eingeht.

§ 8 Mahnwesen

1. Wird die mit Bankeinzug eingezogene Forderung des Vereins vom Kreditinstitut des Mitgliedes nicht eingelöst oder retourniert oder die Forderung sonst wie nicht fristgerecht beglichen (Rechnungszahler), wird das Mitglied von der Geschäftsstelle schriftlich angemahnt. Die entstandenen Kosten eines fehlgeschlagenen Bankeinzugsversuches und eine vom Vorstand festzulegende Mahngebühr werden dem Mitglied in Rechnung gestellt und der Forderung hinzugerechnet. Fällige Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen gelten erst als entrichtet, wenn das Mitgliederkonto vollständig ausgeglichen ist. Alle Forderungen des Vereins, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, also auch etwaige Kosten und Mahngebühren, gelten demnach als Beiträge im Sinne des §6, Nr.3 der Satzung.
2. Die Mahngebühr pro verschickte Mahnung beträgt mindestens € 5,- und höchstens € 10,-. Den jeweils anwendbaren Satz gibt der Vorstand zu Beginn jeden Jahres der Geschäftsstelle bekannt. Vor Einleitung eines Ausschlussverfahrens (s. Satzung §5, Nr.4) wird ein Mitglied mindestens einmal und höchstens viermal angemahnt. Das Mitglied gilt als angemahnt, wenn die entsprechende Säumnismitteilung an die vom Mitglied zuletzt angegebene Anschrift versandt worden ist. Das Anhörungsschreiben gem. §5 Nr.4 der Satzung gilt gleichzeitig als letzte Mahnung. Nach Abschluss des Mahnverfahrens werden Beitragsforderungen im Zuge des gerichtlichen Mahn- bzw. Vollstreckungsverfahrens oder über den zivilrechtlichen Klageweg eingetrieben.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung ist in der vorliegenden Form am 18.07.2018 vom Beirat verabschiedet worden und tritt gem. §17 der Satzung in Kraft, wenn deren Erlass und die Möglichkeit zur Einsichtnahme in der Vereinszeitschrift bekannt gegeben worden ist. (Redaktionelle Anm.: Erfolgt in Vereinszeitschrift 09/10-18 Nr. 353)